

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt für den Ortsteil Flinsberg

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) und § 30 der Friedhofsatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt für den Ortsteil Flinsberg vom 09.07.2001 die folgende vom Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt am 30.05.2001 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt für den Ortsteil Flinsberg.

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Neuen Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der nach der Friedhofssatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt für den Ortsteil Flinsberg in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben; das sind u. a.
 - die Erben des beigesetzten Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller sowie diejenigen Personen, die sich der Stadt Heilbad Heiligenstadt gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- c) für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofes mit Kfz und zur Zulassung einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haften in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt Heilbad Heiligenstadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung und zwar mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 5

Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz die §§ 163 Abs 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 6

Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Friedhofsgebührensatzung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und dem Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576) geändert durch Art. 3 Thüringer Gerichtsbezirksveränderungsordnung vom 29. September 1998 (GVBl. S. 288). Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt für den Ortsteil Flinsberg, vom 10. April 1997 sowie alle dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 09.07.2001

Beck
Bürgermeister

Siegel